

Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung

Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft

Herausgegeben von

Peter Masuch

Präsident des Bundessozialgerichts

Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink

Richter am Bundessozialgericht

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL. M.

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Prof. Dr. Stephan Leibfried

Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik
und Jacobs University Bremen

Band 2

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 15670 2](http://ESV.info/9783503156702)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried,
Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats.
Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung, Band 2, Seite ...

ISBN 978 3 503 15670 2

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 9,5/11 Punkt Scala

Satz: Peter Wust, Berlin
Druck und Bindung: Kösel, Altusried-Krugzell

Vorwort

Richterliche Wissensgewinnung und die Wissenschaften vom Sozialstaat – ein Blick vorab auf das Ganze

Der Weg der Entwicklung ist nicht zu Ende.
Jede einzelne soziale Leistung muss dafür offen sein.
Jedes Ensemble sozialer Leistungen muss dafür offen sein.
Die Gesamtheit der sozialen Leistungen muss dafür offen sein.
Und der Rechtsschutz muss dafür offen sein,
dass sich das Sozialrecht weiter entwickelt. (*Hans F. Zacher*)¹

„Sechzig Jahre Sozialgerichtsbarkeit, eine fast ebenso lang ausgebaute moderne, alle Bürger sichernde Sozialstaatlichkeit und eine parallel ausgebaute Sozialpolitikforschung durch alle Disziplinen; mehr als fünfzig Jahre Umgestaltung der Innenpolitik durch Europäische Integration; bald vierzig Jahre ‚offene‘, im Weltmarkt eingebettete Staatlichkeit; demnächst ein Vierteljahrhundert Wiedervereinigung unter sozialstaatlichem Vorzeichen – ist es da nicht an der Zeit, in Deutschland eine breite Bilanz zu unserem Sozialstaat und seiner rechtsstaatlichen Sicherung zu ziehen, eine Bilanz, die zudem rechtlich, sozialpolitisch, ökonomisch und historisch weit ausgreift?“ So beginnt unser Vorwort zum ersten Band der Denkschrift, der „Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht“ gewidmet ist und als eine Art fächerübergreifendes Resümee wissenschaftlicher Erkenntnisse zum deutschen Sozialstaat gesehen werden kann.²

Ein Jubiläum – zwei Bände, ein Zusammenhang

In dieser großen Bilanz zeichnet sich das Bild – oder besser: zeichnen sich Bilder – eines Sozialstaats ab, der nicht in irgendeinem Sinne „abgeschlossen“ oder „fertig“ ist, der sich vielmehr spätestens seit den 1990er-Jahren in einer Übergangs- und Umbruchphase befindet und noch kein neues Gleichgewicht ge-

1 *Hans F. Zacher*, „Sozialstaat und Rechtsschutz“, in: Durchsetzung sozialer Rechtspositionen, SDSRV 54 (2006), S. 7, 13.

2 *Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink/Ulrich Becker/Stephan Leibfried* (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Band 1. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Berlin 2014, S. V.

funden hat. Diesen Wandel gestaltet das Bundessozialgericht als oberstes Fachgericht fortlaufend mit – anders als die Wissenschaften kann es sich offenen Fragen nicht entziehen, ein Sozialgericht muss, wenn es angerufen wird, entscheiden. Die Festveranstaltung zum Jubiläum selbst stellte die rechtsprechende Tätigkeit in eine Beziehung zu unserem gesellschaftlichen Wissenssystem: Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft: Sozialrichterliche Entscheidungsfindung und Sozialstaatsforschung. Hier trafen Sozialrichterinnen und Sozialrichter und die Wissenschaften themenbezogen aufeinander. Das ist im zweiten Band, der hier vorgelegt wird, nachzuvollziehen.

Während der erste Band Überblicke über die verschiedensten Aspekte des Sozialstaats – sein Werden,³ seine Verfasstheit⁴ und seine Herausforderungen⁵ – erlaubt, konzentriert sich der zweite Band auf Schnittflächen zwischen Wissenschaften und Sozialgerichtsbarkeit in acht zentralen Praxisfeldern, also auf Problemfelder und Probleme, die heute im Zuge der Wahrnehmung sozialpolitischer Sicherungsfunktionen auftreten: Alterssicherung und Erwerbsminderung, Pflege, Gesundheit, Arbeitsmarktpolitik, Armut und Unterversorgung, Unterhaltsverband, Behinderung und Rehabilitation, und, nicht zuletzt, strukturelle Probleme der Finanzierung der sozialen Sicherheit. Diese richterlichen „Praxisfelder“ wurden aus der Perspektive des Bundessozialgerichts ausgewählt, weil dort die größten Herausforderungen und zukünftigen Konflikte gesehen oder doch vermutet wurden. Andere Felder, die entsprechendes Konfliktpotential nicht aufwiesen, blieben außen vor, wie insbesondere auch die Gesetzliche Unfallversicherung.

Wissensgrundlagen des Sozialstaats und sozialstaatlicher Wandel

Viel zu wenig wird bislang gefragt: Auf welchen Wissensgrundlagen beruht die Sozialstaatlichkeit, auf welche Annahmen über den Sozialstaat und seine realen Voraussetzungen können sich das Recht und dann auch die gerichtlichen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit beziehen? Der juristische und richter-

3 Der erste Abschnitt in *Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried* (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 (s. Fn. 2) handelt über „Sozialpolitische und historische Grundlagen: Das Besondere des deutschen Sozialstaats“ und umfasst 14 Kapitel, drei zur vergleichenden Positionsbestimmung, sechs zu historischen Grundentscheidungen, drei zu Querschnittsthemen und drei zur Verortung der Sozialgerichtsbarkeit.

4 Der zweite Abschnitt in *Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried* (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 (s. Fn. 2) lautet „Sozialrechtliche Grundlagen: Das Besondere der rechtlichen Ausformung des Sozialstaates“ und umfasst acht Kapitel.

5 Der dritte Abschnitt *Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried* (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 (s. Fn. 2) zielt auf die „Herausforderungen des Sozialstaats“ und ist in vier Unterabschnitte gegliedert: Internationalisierung und Europäisierung (drei Kapitel), Familie, Gender und Zivilgesellschaft (vier Kapitel), Bildung, Migration und Arbeitsmarkt – Soziale Polarisierung (vier Kapitel) und Demographische Entwicklung und zukünftige Finanzierung (drei Kapitel).

liche „Zugriff auf den Realbereich“⁶ – hier auf Vorkehrungen und Einzelmaßnahmen in den verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherung und ihre sozialen Bezugsgrößen – ist durch Wissen, zumal durch wissenschaftlich aufbereitetes und reflektiertes Wissen, vermittelt. Alles kommt darauf an, dass dieses Wissen dem Gegenstandsbereich gerecht wird und vor allem auch dessen enorme Dynamik angemessen erfasst. Andernfalls ist das Funktionieren sozialstaatlicher Einrichtungen in Frage gestellt: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung werden ihren Aufgaben nicht oder nur unzulänglich gerecht, Mittel, mit denen Zwecke des sozialen Schutzes verwirklicht werden sollen, verfehlen ihr Ziel oder wirken anders als beabsichtigt.

Eine Bilanz zum Sozialstaat ist immer zugleich eine – offen oder verdeckt gezogene – Bilanz zum Zustand der Wissenschaften vom Sozialstaat, die alle fünf Disziplinen erfasst, die ihm – über Schwerpunktbildung in Subdisziplinen – gelten: Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaft und Geschichte, sowie last but not least auf ihre Weise aber auch noch die Sozialethik in den Theologien.⁷ Solche Disziplinen können als „Wissensspeicher“ für Sozialstaatlichkeit gesehen werden.

Dabei unterscheidet sich die Entwicklung in den einzelnen Wissensbereichen. Eine Disziplin (Rechtswissenschaft) erscheint insofern fast wie eine Insel der Stabilität, als sie sich auf ein weiter bestehendes institutionelles Gefüge und auf förmlich fixierte normative Vorgaben bezieht. In zwei Disziplinen (Volkswirtschaftslehre und Geschichtswissenschaft) hat die Forschung und Lehre zu Fragen der Sozialstaatlichkeit massiv an Gewicht verloren, zieht man die Zeit von den 1970er- bis zu den frühen 1990er-Jahren zum Vergleich heran, in der es entsprechende Forschungs- und Lehrschwerpunkte gab. In zwei weiteren Disziplinen (Soziologie und Politikwissenschaften) gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Einzelansätze und Einzelprojekte, die bislang nicht hinreichend

- 6 Wolfgang Hoffmann-Riem, *Zwischenschritte zur Modernisierung der Rechtswissenschaft*, Juristen-Zeitung 2007, S. 645, 646. Wie pragmatisch und doch zugleich umstürzend und inzwischen selbstverständlich diese Kombination der fünf Disziplinen (Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaft und Geschichte) bezogen auf ein Politikfeld und die Gerichtsbarkeiten ist, zeigt sich, wenn man mit Hoffmann-Riem die Debatte um das Verhältnis von Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften, um „die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit“ in der Juristenausbildung der letzten Jahrzehnte Revue passieren lässt.
- 7 Auch die Entwicklung der Sozialethik-Lehrstühle in der katholischen wie der evangelischen Theologie in den letzten Jahrzehnten dürfte von ähnlichen Verwerfungen gekennzeichnet sein, zumal diese Spezialisierung bzw. Schwerpunkte gegenüber der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie immer eher nachrangig behandelt wurden. Katholischerseits umfasste die Ausstattung der Theologischen Fakultäten Lehrstühle für Moraltheologie und solche für Soziallehre/Sozialethik; für letztere war das Thema Sozialstaat zentral, wie Oswald von Nell-Breuning (*1890–†1991) und Joseph Höffner (*1906–†1987) zeigten. In den letzten Jahren sind einige der letztgenannten Lehrstühle entfallen und innerhalb der Soziallehre/Sozialethik ist es zu einer Schwerpunktverlagerung weg vom Sozialstaat gekommen. Evangelischerseits war die Sozialethik immer ein Teil der systematischen Theologie, und auch dort ist die Beschäftigung mit sozialetischen Fragen zurückgegangen.

gebündelt und in übergreifenden (kohärenten) Konzepten verdichtet sind. Hier steht die Kontinuität der Befassung mit dem Sozialstaat auf der Kippe. Diese Bilanz ist inzwischen en detail von Sozialpolitikexperten aus den verschiedenen Disziplinen gezogen worden.⁸

Die Rechtswissenschaft findet in einer eigenen Gerichtsbarkeit und in einem umfangreichen Netz öffentlich-rechtlicher Verwaltungsträger und freigemeinnütziger wie auch privater Träger und Einrichtungen institutionelle Bezüge und reale Substrate, die relativ stabile Berufsfelder strukturieren. In den Universitäten wurde in den 1960er-Jahren die Denomination „Sozialrecht“ etabliert, entsprechende Stellen sind zum Teil dem Arbeitsrecht – als einem privatrechtlichen Fach –, zum Teil dem öffentlichen Recht zugeordnet. Insofern ist das Sozialrecht ein Nebenfach geblieben, dem, stellt man die gesellschaftliche Bedeutung des sozialen Schutzes und die dahinter stehenden Berufsfelder in Rechnung, in der Schwerpunktsetzung der juristischen Fakultäten kaum angemessen Rechnung getragen wird.⁹

In der Volkswirtschaftslehre sind die mit Sozialpolitik denominierten Stellen in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert worden. Das Thema, das den „ganzen Mann“ wie die „ganze Frau“ erfordert, ist zu einem von mehreren „Unterfächern“ der Finanzwissenschaftler bzw. der Makroökonomien geworden. Die frühere institutionell-empirische Ausrichtung, vielfach geprägt von Erfahrungen und Kenntnissen aus dem „Maschinenraum des Sozialstaats“ ist meist nicht mehr erkennbar.¹⁰

In der Geschichtswissenschaft sind die Denominationen von den Epochengliederungen bestimmt, die immer näher an die Politikwissenschaft heranrückten. Die sozialpolitischen Akzente und Forschungszentren der 1960er- bis 1990er-Jahre beruhten auf Schwerpunkten, die von einigen herausragenden Professoren aufgebaut worden waren.¹¹ Diese Zentren und Schwerpunkte existieren nicht mehr, sie sind im Großen und Ganzen auch nicht durch funktionale Äquivalente andernorts ersetzt worden.

8 Vgl. zu dieser Bilanz den Themenschwerpunkt „Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik“ in Heft 1 der Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung (DRV) des Jahres 2015; zur Entwicklung in den fünf Disziplinen siehe dort die Synopse von *Stephan Leibfried* und *Christina Stecker*, Sozialpolitik: Bilanz und Perspektiven für Forschung und Lehre an den deutschen Universitäten – Eine Einführung, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 42–52.

9 *Ulrich Becker*, Wissenschaftliche Forschung zum Sozialrecht: Bilanz und Perspektiven aus Sicht der Rechtswissenschaften, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 84–96.

10 *Richard Hauser*, Die institutionelle Verankerung von Lehre und Forschung zur Sozialpolitik in den Wirtschaftswissenschaften an deutschen staatlichen Universitäten, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 62–76. Am Ende seines Beitrags geht Hauser auf die Gründe für diese Entwicklung ein. Sie haben durchweg nichts mit der Entwicklung des Sozialstaats, sondern mit der der ökonomischen Disziplinen zu tun.

11 *Winfried Süß*, Die Geschichte der Sozialpolitik als Teil der neueren und neuesten Geschichte/ Zeitgeschichte, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 110–118. Auch hier, so der Beitrag, haben die Gründe für diese Entwicklung nicht mit nachlassenden Forschungsbedarfen zum Sozialstaat zu tun.

In der Soziologie¹² und Politikwissenschaft¹³ ist die Lage insofern ähnlich, als eine Sicherung der fachlichen Kontinuität über Denominationen selten ist, allerdings ist eine gewisse Sachnähe zu dort denominationsfähigen Kernthemen gegeben (Ungleichheit/Sozialstruktur, Politikfeldanalyse ...). Damit wird es wahrscheinlicher, dass die Sozialpolitik als Thema erhalten bleibt, wenn sie auch nicht selbst zwingend Hauptthema ist. Kontinuitäten im Themenschwerpunkt sind dann bei Nachfolgen – sofern nicht ein „Zentrum für Sozialpolitik“ die nötige Sogwirkung entfaltet – meist dem Zufall des Bewerbungsangebots überlassen. Der allgemeine Trend geht auch hier nicht dahin, die Forschung und Lehre zu diesem Gegenstandsbereich, für den Jahr für Jahr ein Drittel des deutschen Bruttosozialprodukts verwendet wird, nachhaltig zu stärken.

Wenn die Wissensgrundlagen der Sozialstaatlichkeit fast durchgängig erodieren, an Zuverlässigkeit verlieren, fragmentiert oder nachrangig behandelt werden, so wird man gesellschaftliche Folgen erwarten müssen, die wir im Vorwort zum ersten Band als Sozialreform bzw. Sozialpolitik „im Blindflug“¹⁴ bezeichnet haben. Das mag in manchen Ohren spitz klingen, beschreibt aber (leider) eine zentrale Entwicklung: Der Befund zielt zunächst auf den unschwer festzustellenden Verfall des empirisch-institutionellen Steuerungswissens über den Sozialstaat, seine Leistungen („outputs“), seine Folgen („outcomes“), seine Rückwirkungen („feedbacks“), seine Organisation usw. Er bezieht sich aber auch auf die Marginalisierung des kulturellen Wissens über diese „bessere Hälfte des Staates“, die eine Hälfte der deutschen Staatsausgaben ausmacht; mit ihr könnte auch das „Positionswissen“ verlorengehen, das unser Gemeinwesen im Rahmen der Europäischen Union über seinen sozialpolitischen Rang und über manche Reformalternativen informiert – und gegenüber einer unreflektierten Übernahme von Reformmoden beispielsweise aus dem angelsächsischen Raum immunisiert. Natürlich bestimmt dies, zusammengenommen, auch gewisse Defizite der öffentlichen Diskussion über die Sozialstaatsreform, die Informiertheit darüber, „wo uns wirklich der Schuh drückt“ und welcher Schuster mit welchem Leisten helfen kann.

Unser Staat setzt in vielen Bereichen eigene Schwerpunkte, sei es in der Klimaforschung, in der Energieforschung, der Meeresforschung oder in den Ingenieurwissenschaften, etwa bei der großen Forschungskampagne für das Elektroautomobil. Warum also nicht auch beim Wissen über den Sozialstaat, wo es um den Selbsterhalt des Staats und die Fortentwicklung seiner „besseren Hälfte“ geht? Kann der Staat „das Interesse an sich selbst“ – im Bund wie in den Län-

12 Siehe Ursula Dallinger, Stephan Lessenich und Ilona Ostner, Soziologische Forschung zur Sozialpolitik: Geschichte, Institutionalisierung, Herausforderungen, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 53–61.

13 Siehe Frank Nullmeier und Magnus Brosig, Politikwissenschaftliche Forschung zur Sozialpolitik und Alterssicherung, Deutsche Rentenversicherung 2015, Heft 1, S. 97–109.

14 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 (s. Fn. 2), S. VIII.

dern – hier so mobilisieren, dass er nachhaltig abhilft? Bislang zeichnen sich nur wenige und kaum erfolgreiche Bemühungen zur Abhilfe ab,¹⁵ doch immerhin liegen erste Diagnosen zu Entwicklungen in einzelnen Fächern vor. Noch bestehen auch Chancen, die Probleme zu lösen, denn die deutschen Forschungstraditionen sind noch nicht gänzlich gekappt. In etwa zehn Jahren dürfte sich auch dieses Gelegenheitsfenster jedenfalls jenseits der Rechtswissenschaften geschlossen haben. Dann werden wir wohl, wenn wir dieses Defizit beheben wollen, entsprechende Wissenschaftler aus dem Ausland gewinnen müssen.

Richterliche Wissensgewinnung und die Wissenschaften

Zu fragen bleibt, in welchem Sinne und inwieweit Sozialgerichtsbarkeit und wissenschaftliche Wissenssysteme voneinander profitieren können. Am deutlichsten, gleichsam mit Händen zu greifen, sind natürlich die Zusammenhänge zwischen Rechtswissenschaft und sozialgerichtlicher Entscheidungspraxis. Systematisierung rechtlicher Vorschriften und der Grundsätze richterlicher Rechtsanwendung, Erarbeitung einer leistungsfähigen Rechtsdogmatik, Abklärung und Bestimmung normativer Entscheidungsmaßstäbe – das sind Erwartungen, denen vor allem das Sozialrecht als universitäres Fach entsprechen sollte.

Dabei mag die Rechtswissenschaft, zusammen mit anderen normativ orientierten Disziplinen wie der praktischen Philosophie, auch als Orientierungshilfe beim Herbeiführen normativ widerspruchsfreier Wertungsprozesse dienen. Das sind Prozesse, denen auch die Sozialgerichte bei der Auslegung offener Normen bzw. der Klärung von Normwidersprüchen nicht ausweichen können.

Sehr viel schwieriger zu fassen ist das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und den anderen Wissenschaften. Soweit Rechtsvorschriften offene Begriffe verwenden („atypische Beschäftigung“, „Gesundheit“, „Stand der Wissenschaft“, „Erkenntnisse der Gesundheitsökonomie“, „Standards der evidenzbasierten Medizin“...), ist ihre Anwendung auch auf empirische Erhebungen und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen. Und soweit Ergebnisse der Sozialwissenschaften in die Formulierung einer gesetzlichen Vorschrift eingeflossen sind, kann bei deren richterlicher Anwendung im Rahmen der genetischen und teleologischen Auslegung auf diese Ergebnisse zurückgegriffen werden. Aber auch dort, wo das Recht nicht unmittelbar entsprechende „Einfallstore“ für außerrechtliches Wissen vorsieht, kann der sozialpolitische Hintergrund zumindest für die richterliche Entscheidungsfindung aufschlussreich sein. Denn auch die Richterin und der Richter werden – ungeachtet der Bindung an Recht und

15 Christian Peters und Stephan Leibfried, Memorandum Förderinitiative Stiftungsprofessuren Sozialpolitik, *FNA-Journal* 2014, Heft 1; s. <http://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/DE/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal2014-01.html>, letzter Zugriff 12. 6. 2015; zu einer Aktualisierung vgl. Stephan Leibfried, Zentrale Ergebnisse des Memorandums ‚Förderinitiative Stiftungsprofessuren Sozialpolitik‘, *Deutsche Rentenversicherung* 2015, Heft 1, S. 119–127.

Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) – die Folgen der im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen im Auge behalten.

Weil die nicht-juristischen Disziplinen Strukturprinzipien der Entwicklung des Sozialstaats herausarbeiten, etwa den Sozialversicherungsstaat, das Normalarbeitsverhältnis, die „breadwinner family“, den Transfer- versus den Dienstleistungsstaat, weisen sie zudem auf eine Verschiebung der eingeschlagenen Pfade hin. Insofern sind sie auch „Optionspfleger“ für die Sozialstaatsgestaltung: Der internationale Vergleich von Sozialpolitiken legt Zugangsalternativen zur Lösung ähnlicher sozialer Probleme offen, er öffnet Gestaltungshorizonte, die jedenfalls bei einer Rechtsfortbildung praktische Bedeutung gewinnen können, aber unabhängig davon auch Konfliktlinien sichtbar machen, mit denen sich das Sozialrecht auseinandersetzen muss und die insofern eine „Hintergrundmusik“ für die richterliche Tätigkeit abgeben – auch wenn die „Noten“, nach denen sich diese Tätigkeit richtet, vorgegeben sind, weil Sozialrecht sozialpolitische Entscheidungen in ein nach eigenen Grundsätzen funktionierendes Handlungsprogramm umsetzt.

Die Denkschrift 60 Jahre BSG: Ein Experiment

Eine Denkschrift, die sich die Sache selber – das „Objekt“ der Gerichtsbarkeit: den Sozialstaat – vornimmt, statt einer Festschrift, in der Rechtswissenschaftler ein Gericht würdigen? Immerhin ist das ein neuer Ansatz, einer, der die Tatsache konfrontierte, dass der alte bundesrepublikanische Sozialstaat in jedem Fall um- und neu gebaut werden muss. Eine solche Denkschrift verträgt sich auch damit, dass man sich als Gericht als Herausgeber selber an dem Experiment beteiligt. Will man zudem aber Zustand und Zukunft des Sozialstaats in den Blick nehmen, so reichen Juristinnen und Juristen nicht aus, um den „ganzen Elefanten“ sichtbar werden zu lassen. Daher waren in beiden Bänden alle einschlägigen Disziplinen einzubeziehen, um den „Zugriff auf den Realbereich“ zu maximieren.

Im zweiten Band geht es allerdings, anders als im ersten, nicht um die breit gefächerte Analyse des Sozialstaats, sondern darum, einen Dialog der Wissenschaften mit einer Gerichtsbarkeit zu führen, hier mit der Sozialgerichtsbarkeit. Empirische wie institutionelle Ist-Analysen und rechtsnormative Sollens- und Steuerungs-Betrachtungen werden zusammengeführt – sie sollen für- und miteinander sprachfähig werden, ihre unterschiedlichen Erfahrungs- und „Mess“horizonte darlegen und abgleichen. Dazu diente der Kongress im Bundessozialgericht in Kassel, der vom 9. bis 11. September 2014 als 46. Richtertagung stattfand und auf dem auch Bundespräsident Gauck sprach.¹⁶

¹⁶ Vgl. <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/09/140911-Bundessozialgericht.html>, letzter Zugriff 12. 6. 2015.

Im Gegensatz zum ersten Band, findet sich im zweiten Band keine Schlussbetrachtung¹⁷ in der alle Kapitel panoptisch zusammengezogen werden. Das liegt auch an der „Tücke des Objekts“, denn die Rechtsprechungserfahrung ist in einzelne verselbstständigte Themenkomplexe und Zuständigkeiten zergliedert, und so wurden auch die Schlussbetrachtungen für den Leser entsprechend achtfach gegliedert: Sie finden je eine richterliche bzw. eine höchstrichterliche Sozialrechtsperspektive für jeden Themenschwerpunkt.

Wenn dieses Jubiläum eine weitere Kooperation anstößt, dann wird sie auf dieser Ebene, bei den kleineren Formaten stattfinden. Abhängig auch von den Entwicklungen im Wissenschaftssystem selbst werden sich über diese „Anschlussstellen“ die Kooperationen systematisch weiter entwickeln und vertiefen – oder die Beziehungen zwischen der Rechtsprechung und den Wissenschaften werden abstrakter, abgehobener und „indifferenter“. Die Gerichte als „Erfahrungsspeicher“ für die Wissenschaften und die Wissenschaften als „Realitätsspeicher“ über die Entwicklung und den Zustand des Sozialstaats und seiner gesellschaftlichen Herausforderungen sind an sich Wissensspeicher, die für alle zugänglich sind – inwieweit das Zusammenwirken dieser beiden Bereiche gut funktioniert hat, mag der Leser an diesem zweiten Band ablesen. Jedenfalls können und sollten der Kongress und die beiden Bände als Startsignale für ein höheres Niveau an Kooperation verstanden werden. Dass diese Kooperation funktioniert, kann man wissenschaftspolitisch befördern und justizpolitisch ermöglichen – im Übrigen aber gilt das „Prinzip Hoffnung“.

Unser Vorwort darf nicht enden, ohne den guten Geistern im Hintergrund zu danken, die auch das Gelingen des zweiten Bandes möglich gemacht haben: Frau Richterin am Sozialgericht Dr. Bettina Karl, die nun nach München zurückgekehrt ist – sie hat alle Beiträge redaktionell überarbeitet; Frau Gabriele Griesel im Bundessozialgericht, die auch diesen Band im wahrsten Sinne des Wortes zusammengebracht und zusammengehalten hat; Frau Monika Sniegs, die Gleiches von Bremen aus getan hat, und dem Kanzler der Universität Bremen, Martin Mehrrens, der uns in Bremen den Spielraum für solche „Transfer“-Arbeiten gegeben hat; Frau Ass. jur. Annika Querengässer und Dr. Ursula Schweitzer, die diese Arbeit im Verlag energisch fortgesetzt haben. Ihnen allen sowie dem Erich Schmidt Verlag schulden wir nach bald 1.700 Seiten mehr Dank als wir noch in passende Worte fassen können. Und, schließlich haben uns Gabriele Rahm und Dominik Ludstock vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik bei der Korrektur der Fahnen geholfen.

17 In Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Band 1 (s. Fn. 2) leistete das Franz-Xaver Kaufmann, Sozialwissenschaften, Sozialpolitik und Sozialrecht, S. 777–811.

Ein anderer guter Geist im Hintergrund der „Gründerzeit“ des Sozialrechts in der alten Bundesrepublik war Hans F. Zacher (*1928–†2015),¹⁸ dem das Sozialrecht sehr viel zu verdanken hat. Als ihm 1953 sein Mentor Hans Nawiasky (*1880–†1961) als Habilitationsthema „Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates“ antrug, war das mit der Bemerkung verbunden: „da arbeiten Sie in einem dunklen Loch“¹⁹ – heute mag man das auf die Zukunft bald aller Disziplinen beziehen, die den Sozialstaat im Auge haben müssten, ihn aber zusehends aus den Augen verlieren.

Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried

18 Vgl. über ihn *Franz-Xaver Kaufmann*, Denker des Sozialstaats: Hans F. Zacher 80 Jahre, Zeitschrift für Sozialreform 2008, Heft 4, S. 419–424.

19 *Hans F. Zacher*, Erinnerungen an Prof. Nawiasky, in: *Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler* (Hrsg.), *Hans Nawiasky – Leben, Werk und Erinnerungen*, Zürich, St. Gallen 2012, S. 39, 53.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

Alterssicherung und Erwerbsminderung

Hermann Butzer

Alterssicherung und Erwerbsminderung aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Stand und Zukunft des Rentenverfassungsrechts	3
--	---

Winfried Schmähl

Alterssicherung und Erwerbsminderung aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Zukunftsaufgaben für eine nachhaltige Politik und Forschung	29
---	----

Ingo Bode

Alterssicherung und Erwerbsminderung aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Formen, Gründe und Folgen der Entkollektivierung	65
---	----

Dagmar Oppermann

Alterssicherung und Erwerbsminderung aus richterlicher Sicht: Vom Nutzen der Wissenschaft und den anstehenden Herausforderungen ...	83
---	----

Pflege

Gerhard Igl

Pflege aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Die BSG-Rechtsprechung, ihre Folgen und der Dialog mit der Wissenschaft	119
--	-----

Heinz Rothgang

Pflege aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Die Pflegeversicherung als Erfolgsmodell mit Schönheitsfehlern	139
--	-----

Stefan Görres

Pflege aus pflegewissenschaftlicher Sicht: Gesellschaftliche Einflussfaktoren, Trends und Bedarfsszenarien	171
--	-----

<i>Bernd Schütze</i>	
Pflege aus richterlicher Sicht: Strukturentscheidungen des SGB XI-Gesetzgebers im Spiegel der Rechtsprechung	201

Gesundheit

<i>Stefan Huster</i>	
Gesundheit aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Mittelknappheit als Herausforderung von Gesundheitspolitik und Rechtswissenschaft	223
<i>Jürgen Wasem/Susanne Staudt</i>	
Gesundheit und Gesundheitswesen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Wie kommt das Gut „Gesundheit“ zu den Menschen?	247
<i>Bernhard Badura</i>	
Gesundheit aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Plädoyer für eine investive Gesundheitspolitik	271
<i>Ernst Hauck</i>	
Gesundheit aus richterlicher Sicht des BSG: Zur Bedeutung der Sozialstaatsforschung	299

Arbeitsmarktpolitik

<i>Andreas Hänlein</i>	
Arbeitsmarktpolitik aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Das Recht der Arbeitsförderung	327
<i>Stefan Sell</i>	
Arbeitsmarktpolitik aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Ein Unterfall der Beschäftigungspolitik und seine angebotsseitige Verengung	359
<i>Wolfgang Ludwig-Mayerhofer</i>	
Arbeitsmarktpolitik aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Zur Spannung zwischen „Dekommodifizierung“ und „Rekommodifizierung“	377
<i>Elke Roos</i>	
Arbeitsmarktpolitik aus richterlicher Sicht: Was bringen uns die Wissenschaften und was sind die akuten und zukünftigen Aufgaben des BSG in diesem Feld?	395

Armut und Unterversorgung

Anne Lenze

Armut und Unterversorgung aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Das menschenwürdige Existenzminimum als wichtigste Konstruktionslinie des Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrechts 409

Richard Hauser

Armut und Armutsbegriff aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Ressourcenarmut, Lebenslagenarmut und Armut als Mangel an Verwirklichungschancen 441

Walter Hanesch

Armut und Unterversorgung aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Armutskonzepte und Armutsursachen als sozialstaatliche Herausforderung 465

Sabine Knickrehm

Armut und Unterversorgung aus richterlicher Sicht: Der andere Blickwinkel oder der Blick durch die normative Brille der Rechtsprechung 495

Unterhaltsverband

Margarete Schuler-Harms

Unterhaltsverband aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Zur Kombination von Sozialpolitikforschung und rechtsnormativer Reflexion 519

Uta Meier-Gräwe

Unterhaltsverband aus sozio-ökonomischer Sicht: „Sich über Arbeit neu vertragen...“ – Warum setzt die Geschlechtergleichstellung eine angemessene Neujustierung aller lebenslaufbegleitenden Institutionen voraus? 549

Johannes Huinink

Unterhaltsverband aus soziologischer Sicht: Deinstitutionalisierung, gesteigerte emotionale Bedeutung von Partnerschaft wie Familie und neue Anforderungen an das Familien- und Sozialrecht 579

Peter Becker

Unterhaltsverband aus richterlicher Sicht: Vom Nutzen der Wissenschaften und den Folgerungen für die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II 597

Behinderung und Rehabilitation

Felix Welti

Behinderung und Rehabilitation aus rechtswissenschaftlicher Sicht:
Vom Fehlen eines systematischen und effektiven Gesamtzugangs 621

Elisabeth Wacker

Behinderung und Rehabilitation aus soziologischer Sicht: In guter
Verfassung? Von notwendigen Metamorphosen 647

Stefan Greß

Behinderung und Rehabilitation aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht:
Von gesamtwirtschaftlichen Nutzen und Kosten 669

Pablo Coseriu

Behinderung und Rehabilitation aus richterlicher Sicht des BSG: Zur
Bedeutung der Sozialstaatsforschung 687

Strukturprobleme der Finanzierung sozialer Sicherheit

Peter Axer

Strukturprobleme der Finanzierung sozialer Sicherheit aus
rechtswissenschaftlicher Sicht: Gestaltungsvorschläge und ihre
rechtlichen Grenzen 713

Michael Opielka

Strukturprobleme der Finanzierung der sozialen Sicherheit aus
sozialwissenschaftlicher Sicht: Das Grundeinkommen als zentrale
sozialpolitische Innovation 735

Gert G. Wagner

Strukturprobleme der Finanzierung der sozialen Sicherheit aus
polit-ökonomischer Sicht: Zur stabilisierenden Funktion der
Lohn„neben“kosten in deutscher und europäischer (Mindestsicherungs-)
Perspektive 755

Christian Mecke

Strukturprobleme der Finanzierung sozialer Sicherheit aus richterlicher
Sicht: „Atypische Erwerbstätigkeit“ – Strukturprobleme in der
Rechtsprechung 763

Verzeichnis der Herausgeber 797

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 799